

Beschluß-Vorlage

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am 7. 11. 1978

Punkt 10 der Tagesordnung

---

Betr.: II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2  
"Gewerbegebiet Dernekamp, Teil III" in der Gemarkung  
Dülmen-Kspl. der Stadt Dülmen gemäß § 13 BBauG  
- Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG -  
(Vgl. Hochbauausschuß vom 26.9.1978 (8))

Beschlußentwurf:

Es wird folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g

über die II. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2  
"Gewerbegebiet Dernekamp, Teil III" in der Gemarkung Dülmen-  
Kspl. der Stadt Dülmen

Gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256) in Verbindung  
mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW 1975 S.91), zuletzt ge-  
ändert durch Gesetz vom 27.6.1978 (GV. NW S. 268/SGV. NW 2023)  
hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der  
Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

Einzigter Paragraph

1. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Stichstraßen mit Wende-  
schleifen von der Straße "Wierlings Esch" ausgehend mit  
einer geplanten Ausbaubreite von 8,00 m und die Verbindungs-  
straße mit einer gepl. Ausbaubreite von 5,50 m werden auf-  
gehoben.  
An ihrer Stelle werden jetzt die Stichstraßen sowie auch  
die Verbindungsstraße mit einer Ausbaubreite von 9,00 m  
festgesetzt, wobei die Verbindungsstraße um ca. 20,00 m  
nach Südwesten verlegt wird.

Die geplante Fußwegverbindung zur "Hiddingseler Straße" (K 28) wird um ca. 48,00 m nach Südwesten verlegt. Desweiteren wird entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze "Braas" eine Gleistrasse von 5,20 m Breite ausgewiesen. Die Baugrenzen ändern sich entsprechend der neuen Straßenplanung.

2. Es wird festgestellt, daß durch diese vereinfachte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist.

Begründung:

Für eine geordnete Erschließung des Gewerbegebietes sollen die Wendeschleifen am Ende dieser Stichstraßen entfallen. Dafür ist es erforderlich, daß diese Stichstraßen einschl. der Verbindungsstraße für den LKW-Verkehr als Ringstraße mit einer Ausbaubreite von 9,00 m ausgewiesen werden. Der Flächenbedarf der dort anzusiedelnden Betriebe macht es erforderlich, daß die Verbindungsstraße zwischen den beiden Stichstraßen um ca. 20,00 m nach Südwesten verlegt wird. Aufgrund dieser Verschiebung hat auch die Verlegung der geplanten Fußwegverbindung zur "Hiddingseler Straße" (K 28) um ca. 48,00 m nach Südwesten zu erfolgen. Für die weitere Erschließung des Gewerbegebietes und des zukünftigen Gewerbegebietes in nordöstlicher Richtung ist auch die Ausweisung einer Gleistrasse für Bahnanschluß erforderlich, da einige dort anzusiedelnde Betriebe Gleisanschluß benötigen.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die allen Stadtverordneten anlässlich der Sitzung des Hochbauausschusses am 26.9. 1978 zu Punkt 9 der Tagesordnung zugestellten Beschlußvorlage verwiesen.

Der Ausschuß hat der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfohlen, entsprechend der Beschlußvorlage zu beschließen.

